



**Modellflugclub
Langenhagen e.V.**

Satzung

Ausgabe 03/2016



Satzung

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Modellflugclub Langenhagen e.V.“ (im Folgenden kurz „MFC Langenhagen“ genannt). Er hat seinen Sitz in Langenhagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der MFC Langenhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Modellflugs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen (Fluggelände und nach Möglichkeiten Werkstatträume), Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen und Ausstellungen, sowie Ausbildung Jugendlicher in den nötigen Handfertigkeiten und der Flugtechnik.

Der MFC Langenhagen ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 4: Mitglieder

Der MFC Langenhagen besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Tagesmitgliedern

Passive Mitgliedschaften ergeben sich aus der vorübergehenden Stilllegung aktiver Mitgliedschaften.

Modellflugclub Langenhagen e.V.



§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können solche natürlichen Personen werden, die sich im Sinne des § 2 Absatz 1 betätigen wollen.

Ein Eintritt in den Verein als passives Mitglied ist nicht möglich. Über die Passivierung einer Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar und kann jederzeit widerrufen werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Vereinigungen, Firmen, Körperschaften und sonstige am Modellflug interessierte Institutionen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Modellflugsport und den Verein selbst in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 6: Aufnahme in den Verein

Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit der Annahme des Antrages durch den erweiterten Vorstand. Die Aufnahme ist an die Erteilung einer Einzugsermächtigung für Mitgliedsbeiträge und andere Kosten gebunden, sofern der/die Mitgliedschaftsanwärter(in) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes die Dreiviertelmehrheit der Jahreshauptversammlung.

Das erste Jahr vom Tage der Aufnahme an gerechnet gilt für alle Mitgliedsformen als Probezeit. Während dieser Zeit kann die Mitgliedschaft fristlos und ohne Angaben von Gründen durch den erweiterten Vorstand gekündigt werden.

Gastflieger und Interessenten müssen eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Der Versicherungsnachweis ist zu erbringen.

Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung, die 4 Monate vor Jahresende schriftlich dem Schriftführer vorliegen muss,
- b) durch Tod,
- c) wenn nach zweimaliger Mahnung fällige Beiträge oder sonstige Zahlungen nicht entsprechend der gesetzten Frist eingegangen sind
- d) durch beschlossenen Ausschluss,
- e) während der Probezeit gemäß § 6 (4) durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

Modellflugclub Langenhagen e.V.



Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Ehrenämter.

Wird eine Mitgliedschaft entsprechend c), d) oder e) beendet, wird dem betroffenen Mitglied das durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch auf irgendwelches Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 8: Ausschluß aus dem MFC Langenhagen

Auf Antrag des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied durch einfache Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Anordnungen bzw. Beschlüssen der Vereinsorgane.

Alle Mitglieder können auf allen Versammlungen ihr Stimmrecht ausüben, sofern keine Beitrags- bzw. sonstige Zahlungen ausstehen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten wie:

- a) Anschrift, Beruf, Geburtsdatum,
- b) Versicherungsnachweise jährlich, (sofern nicht über den MFC-Langenhagen versichert)
- c) Schüler / Immatrikulationsnachweis jährlich,
- d) Bankverbindung,

bekanntzugeben und Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Ebenso sind schriftliche Datenerhebungen, wie sie zeitweilig zu Organisationszwecken durchgeführt werden, vollständig wahrheitsgemäß und fristgerecht zu beantworten.

Aktive sind zur Ableistung von Pflichtarbeitsstunden, deren Anzahl jeweils von der Hauptversammlung festgelegt wird, oder einer gleichwertigen Ersatzleistung (ggf. auch in Geld) verpflichtet. Über die Anerkennung einer Ersatzleistung entscheidet der erweiterte Vorstand.

Grundsätzlich gelten für alle Mitgliedsformen alle Rechte und Pflichten in gleicher Weise, sofern nicht nachstehend oder in der Sache selbst ausdrücklich anders geregelt.

Alle Mitglieder bis auf Fördermitglieder müssen dem Dachverband angeschlossen sein.

Passive Mitglieder haben keine Rechte im Verein, insbesondere ist ihnen die Nutzung der Einrichtungen des Vereins nicht gestattet. Ihre Pflichten sind auf die Zahlung des Beitrages für passive Mitglieder und die Auskunfterteilung gemäß § 9 (3) beschränkt.

Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder werden bei Aufnahme mit dem geschäftsführenden Vorstandes ausgehandelt.

Modellflugclub Langenhagen e.V.



Ehrenmitglieder haben keine Pflichten bis auf die Zahlung des Beitrags für Ehrenmitglieder und die Auskunfterteilung gemäß § 9 (3).

§ 10: Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und sonstige Zahlungen

Aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt. Unabhängig hiervon wird der Mitgliedsbeitrag bei Veränderungen des im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Verbandsbeitrages automatisch angepasst.

Passive Mitglieder zahlen den vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten ermäßigten Beitrag.

Fördermitglieder zahlen Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag in der mit dem geschäftsführenden Vorstand ausgehandelten Höhe.

Ehrenmitglieder zahlen den vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Beitrag für Ehrenmitglieder.

Aufnahmegebühren sind sofort nach erfolgter Aufnahmebestätigung zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 25. Januar im Voraus zu entrichten. Eine Stundung kann auf schriftlichen Antrag vom Schatzmeister gewährt werden. Sollten dem Verein in diesem Zusammenhang Kosten aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen entstehen, werden diese an das Mitglied weiter belastet.

Die Hauptversammlung legt für nicht erbrachte Arbeitsleistung die Höhe einer möglichen Ersatzleistung in Geld fest. Dieser Beitrag ist ggf. zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

Darüber hinaus werden für jede berechtigt ergangene Mahnung Säumniszuschläge in vom erweiterten Vorstand festzusetzender Höhe erhoben. Dieser Betrag darf pro Mahnung 20% des Betrages für aktive Mitglieder nicht überschreiten.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11: Organe des MFC Langenhagen

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsführender Vorstand,
- c) Erweiterter Vorstand,
- d) Flugleiter.



§ 12: Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und Schriftführer.

Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber allen anderen Mitgliedern weisungsbefugt.

§ 13: Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem / den Flugbetriebsleiter/n,
- c) dem Sportleiter,
- d) weiteren von der Jahreshauptversammlung eingesetzten Funktionsträgern.

Die Funktionsträger sind im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe gegenüber allen anderen Mitgliedern, soweit sie nicht dem erweiterten Vorstand angehören, weisungsbefugt.

§ 14: Amtsdauer

Der Vorstand gemäß § 12 und § 13 der Satzung wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den erweiterten Vorstand zu Sitzungen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindesten zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, wovon 2 dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen, beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidend.

Der erweiterte Vorstand bestimmt seinen Geschäftsbetrieb selbst. Ihm fallen außer den an anderen Stellen der Satzungen vorgesehen Aufgaben noch folgende zu:

- a) Festsetzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung,
- b) Ernennung von Ausschüssen für Sonderveranstaltungen,
- c) Ergänzung seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern. Die Zuwahl hat Gültigkeit bis zur nächsten Hauptversammlung,
- d) Berufung von Protokollführern. Die Berufung zum Protokollführer kann nicht abgelehnt werden. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Modellflugclub Langenhagen e.V.



§ 15: Wirkungskreis der Funktionsträger

Flugleitung:

Die Flugbetriebsleiter sind für die Einhaltung sowohl gesetzlicher als auch vereinsinterner Bestimmungen zwecks Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit bei der Ausübung des Modellflugsports verantwortlich. Den Flugbetriebsleitern werden vom erweiterten Vorstand eine ausreichende Anzahl von Flugleitern durch Ernennung – wobei die Flugbetriebsleiter Vetorecht haben- zur Seite gestellt, die die Aufgabe des Flugbetriebsleiters stellvertretend wahrnehmen können und in ihren Entscheidungen nur den Flugbetriebsleitern und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

Der jeweils im Dienst befindliche Flugleiter ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe und der bestehenden Vorschriften gegenüber allen Mitgliedern weisungsbefugt. (Die Weisungsbefugnisse gemäß § 12 und § 13 finden keine Anwendung).

Sportleiter:

Der Sportleiter ist für die Organisation und Durchführung von Wettbewerben, Schaufliegen, Ausstellungen etc: verantwortlich.

Jugendleiter (wenn von der Jahreshauptversammlung eingesetzt):

Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Jugendlichen im Verein sowohl auf den Flugplätzen, als auch beim Werkstattbetrieb zuständig. Im obliegt die Verwaltung des Inventars der Jugendgruppe. Er unterseht bezüglich des Werkstattbetriebes dem Werkstattleiter.

Als vereinsinternes Rechtsmittel zur Durchsetzung der satzungs- und beschlußgemäßen Regelungen stehen den einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zur Verfügung:

- a) Verwarnung,
- b) befristete Flug- bzw. Nutzungsverbote,
- c) unbefristete Flug- bzw. Nutzungsverbote,
- d) Geldstrafen, deren Höhe pro Fall 50% des Jahresbeitrages eines aktiven erwachsenen Mitgliedes nicht überschreiten darf

Unabhängig hiervon kann der erweiterte Vorstand jederzeit Ausschluß aus dem Verein vor der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 16: Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des MFC Langenhagen ist die Jahreshauptversammlung, die jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden muß.

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluß des erweiterten Vorstandes, oder wenn 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, einberufen werden.

Mitgliederversammlungen sollen zur Erreichung der Ziele des Vereins mehrmals jährlich festgelegt werden. Eine besondere Einladung erfolgt nur zur Jahreshauptversammlung und

Modellflugclub Langenhagen e.V.



zwar spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Rundschreiben an die letzte bekannte Adresse in Textform gemäß § 126 b BGB. Der Termin seinerseits muß mindestens 2 Monate

vorher ebenfalls durch Rundschreiben an die letzte bekannte Adresse bekanntgegeben werden in Textform gemäß § 126 b BGB.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der betreffenden Versammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist und ggf. Frist und Form der Einladung gewahrt wurden.

Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Schatzmeister.

§ 17: Befugnisse, die der Hauptversammlung vorbehalten sind

Einer Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Arbeitsstunden und Ersatzleistungsbeiträgen,
- c) Satzungsgemäß gestellte Anträge,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Wahl des Vorstandes gemäß § 12 und § 13,
- f) Auflösung des MFC Langenhagen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Alle anderen Beschlussfassungen können auch Gegenstand anderer Mitgliederversammlungen sein.

§ 18: Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme

von Satzungsänderungen – hier sind 2/3 Mehrheit – und Vereinsauflösung – hier ist ¾ Mehrheit erforderlich.

Eine Stellvertretung ist bei der Abstimmung grundsätzlich ausgeschlossen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei allen Mehrheitsverhältnissen unberücksichtigt.

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl verlangen, wenn sich 2/3 der Mitglieder dafür aussprechen.

Modellflugclub Langenhagen e.V.



§ 19: Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Die Jahresabrechnung ist dem Rechnungsprüfer 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung zwecks Überprüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen durchzuführen. Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Modellflugs-/baus zu verwenden hat.

Hannover, den 10.März 1989
den 16.März 1990
den 08.März 1991
den 21.März 1997
den 29.März 2002
den 04.März.2016

1. Vorsitzender
(B. Fricke)

2. Vorsitzender
(P. Theobald)

Schatzmeister/Schifführer
(S. de Vries)